

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
inmex GmbH
Stand: Oktober 2018**

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage nachfolgender Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden widersprechen wir ausdrücklich. Sie verpflichten uns nur, soweit wir uns ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt haben. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis ergänzender, entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.
- 1.4 Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.5 Die vorliegenden AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für alle Beratungen, insbesondere unsere Energiemessungen und Energieeffizienzanalysen, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, Layouts), soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Ergebnisse der Energiemessungen und Energieeffizienzanalysen dienen nur Informationszwecken.
- 2.2 Die Bestellung unserer Lieferungen und Leistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Wir behalten uns vor, dieses Angebot innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- 2.3 An technischen Dokumentationen, Produktbeschreibungen oder sonstigen Unterlagen, die im Rahmen der Vertragsanbahnung dem Kunden von uns zugänglich gemacht werden, behalten wir uns das Eigentumsrecht, Urheberrecht und die Rechte aus dem Patent- und Gebrauchsmustergesetz vor. Sie sind nur für die Zwecke unseres jeweiligen Angebots anvertraut und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung auch nicht auszugsweise vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind kostenfrei an uns zurückzusenden, wenn der Auftrag anderweitig vergeben wird.
- 2.4 Überlassen wir dem Kunden im Zusammenhang mit einer kostenlosen Energiemessung unentgeltlich eine Plastifiziereinheit oder sonstige Geräte oder Produkte, die der Kunde in seine Maschinen einbaut, erfolgt die Nutzung allein zu Testzwecken für den vereinbarten Testzeitraum, maximal jedoch für einen Zeitraum von 30 Tagen. Nach Ablauf des Testzeitraums ist der Kunde

verpflichtet, die Produkte kostenfrei an uns zurückzusenden. Für die unentgeltliche Überlassung gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Leihe, d.h. insbesondere, unsere Mängelhaftung ist gemäß § 600 BGB auf Arglist und unsere Haftung ist gemäß § 599 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde hat bei Reparatur- oder Servicearbeiten, Energiemessungen oder geometrischen Vermessungen für deren ungestörte Durchführung Sorge zu tragen. Er stellt insbesondere sicher, dass qualifizierte Ansprechpartner anwesend sind. Wir behalten uns vor, dem Kunden Kosten, die im Zusammenhang mit von ihm verschuldeten Wartezeiten entstehen, in Rechnung zu stellen.
- 3.2 Reparatur- und Servicearbeiten werden nur an dem inmex-Produkt durchgeführt, nicht an einer Gesamtmaschine, in welche das inmex-Produkt eingebaut ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das zu bearbeitende Produkt frei zugänglich und ggf. aus der Maschine ausgebaut ist. Bei Vermessungen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die zu vermessenden Maschinenkomponenten ausgebaut und ggf. in ihre Einzelteile zerlegt sind. Bei Energiemessungen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Maschine und ihr Schaltschrank gut zugänglich sind. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Maschine für das Anschließen der Messgeräte spannungsfrei ist. Wir übernehmen keine Montage- oder Demontearbeiten an Fremdmaschinen.
- 3.3 Übernimmt der Kunde das Montieren der Heizelemente an einer inmex-Plastifiziereinheit, hat er die Möglichkeit, eine entsprechende Montagehilfe für die Dauer von 10 Werktagen zu mieten. Spätestens mit Ablauf der Mietdauer hat der Kunde die Montagehilfe auf seine Kosten und Gefahr an uns zurückzusenden.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug und Zurückbehaltungsrecht

- 4.1 Es gelten ausschließlich die in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung genannten Preise und Lieferbedingungen. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Versand, Versicherung und gesetzlicher Umsatzsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.2 Der Kaufpreis ist fällig und ohne Abzug zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Insbesondere bei Einzelanfertigungen behalten wir uns vor, eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Nettopreises (Lieferwert) nach Auftragseingang zu erheben.
- 4.3 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Ab Verzugseintritt sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzögerungsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 4.4 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 4.5 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus unseren Lieferungen und Leistungen und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- 5.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 5.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 5.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten lit. c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 5.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Abs. 5.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- 5.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 6 Lieferfrist und Lieferverzug

- 6.1 Unsere Liefer- bzw. Leistungszeiten sind grundsätzlich nur annähernd und unverbindlich. Hiervon abweichende Vereinbarungen über eine verbindliche Lieferzeit müssen ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Eine als verbindlich vereinbarte Lieferfrist beginnt erst nach endgültiger Klärung aller Ausführungseinzelheiten. Die Lieferfrist gilt mit der gleichzeitigen Meldung der Versandbereitschaft

als eingehalten. Leistungsverzögerungen, die auf der Verletzung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertragsverhältnis beruhen, haben wir nicht zu vertreten und führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

- 6.2 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 6.3 Sollten wir aus anderen Gründen den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall 2 Wochen unterschreiten darf. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- 6.4 Wir sind vor Ablauf der Lieferfrist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

§ 7 Lieferung, Gefahrübergang und Annahmeverzug

- 7.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Versandverpackungen werden, soweit solche nach der Ware erforderlich erscheinen, selbstkostend berechnet. Holzkisten werden in gutem Zustand gegen Gutschrift von 2/3 der berechneten Kosten zurückgenommen, wenn die Kisten frachtfrei an uns zurückgesandt werden.
- 7.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Kunden beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
- 7.3 Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Kosten der Lagerung trägt der Kunde.

§ 8 Mängelansprüche des Kunden

- 8.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und der Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 8.3 Wir leisten keine Gewähr für Schäden und Störungen, die insbesondere auf natürliche Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafte Installation bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritten,

unsachgemäßen Gebrauch und Bedienungsfehler und Nichtdurchführung notwendiger bzw. empfohlener Betriebs- und/oder Wartungsarbeiten zurückzuführen sind.

- 8.4 Soweit ein von uns zu vertretener Mangel an der Ware vorliegt und vom Kunden rechtzeitig und schriftlich angezeigt wurde, sind wir zunächst - unter Ausschluss der Rechte des Kunden von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen - zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Kunde hat uns für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.
- 8.5 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 8.6 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 8.7 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

- 9.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Auf Schaden- oder Aufwendungsersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Hierzu unterhalten wir eine Produkthaftpflichtversicherung mit weltweiter Deckung.
- 9.4 Für die Erteilung von Auskünften und Beratungsleistungen außerhalb des von uns vertraglich geschuldeten Leistungsumfangs haften wir nicht. Jede Haftung für Schäden aus fehlerhafter Montage durch den Kunden oder für Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde uns fehlerhafte Maße genannt oder uns die falsche Einheit zum Vermessen gegeben hat, ist ausgeschlossen.

§ 10 Verjährung

- 10.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung der Sache.
- 10.2 Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die

Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

- 10.3 Schadensersatzansprüche des Kunden die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beruhen, die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjährten jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Datenschutz

Datenschutz entsprechend der DSGVO ist für uns von großer Bedeutung. Etwaige Informationspflichten gemäß Art. 12 ff. DSGVO sind unter www.inmex.de unter der Rubrik Datenschutz abrufbar.

§ 12 Geheimhaltung

Unser Know-how sowie alle sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, einschließlich des Inhalts des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden hat der Kunde streng vertraulich zu behandeln. Der Kunde wird alle angemessenen und notwendigen Vorkehrungen treffen, um die vorgenannten Informationen vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Bekanntgabe, Vervielfältigung, Weitergabe und sonstiger unberechtigter Nutzung zu schützen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

§ 13 Referenzen

Wir sind berechtigt, Untersuchungsergebnisse, die bei der Bearbeitung des Auftrages anfallen, ohne Preisgabe unternehmensspezifischer Details, zu Werbe- und Publikationszwecken zu verwenden. Eine darüberhinausgehende Nutzung unternehmensbezogener und personenbezogener Daten des Kunden, sowie die Aufführung des Kunden als Referenz bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Kunden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile unser Geschäftssitz. Wir behalten uns jedoch vor, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 14.2 Für diese AGB und die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 10.1 Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.